



Gemeindespiegel St. Egidien



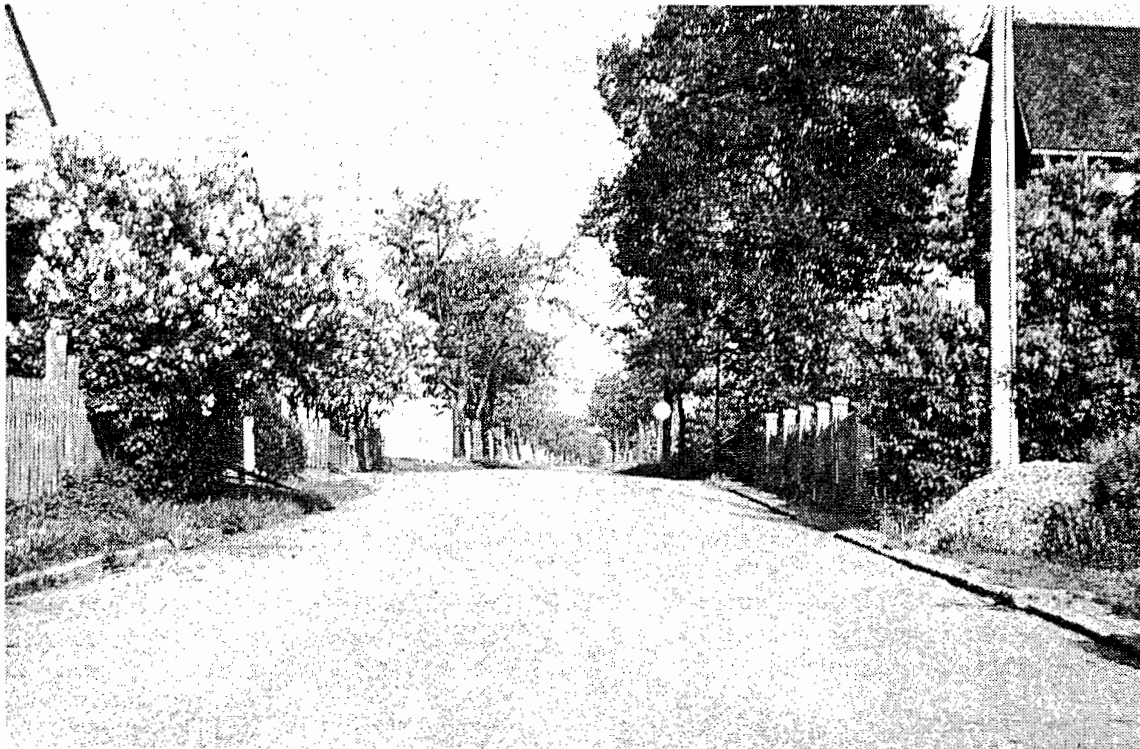
Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, O-9805 Neumark, Telefon Amt Neumark Nr. 3675, Telefax Amt Neumark Nr. 3676.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1993

Mai 1993

Nummer 5

Der Straßenberg...



steigt bis zu einer Höhe von 330 m an und bietet dann einen schönen Ausblick auf unser Dorf.

Foto: G. Keller

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Zweckverband "Gewerbegebiet Am Auersberg"

Vorbemerkung

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für ihre Bürger und für die Wirtschafts- und Strukturentwicklung ihres Raumes bilden die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St. Egidien zum Zwecke der Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Strukturförderung auf einem in der Gemarkung der Gemeinde St. Egidien ausgewiesenen Erschließungsgebiet in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen Zweckverband "Gewerbegebiet Am Auersberg" auf der Grundlage des "Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise - Kommunalverfassung -" vom 17.5.1990 (GBl. I Nr. 28 vom 25. Mai 1990), im folgenden "Verband" genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Name/Sitz/Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Zweckverband "Gewerbegebiet Am Auersberg" und hat seinen Sitz in St. Egidien, Gemeindeverwaltung
- (2) Das Gewerbegebiet liegt auf der Gemarkung St. Egidien und grenzt an die Stadt Lichtenstein an. Die Fläche des Gewerbegebietes ist im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde St. Egidien dargestellt sowie Gegenstand des gemeinsam erarbeiteten Bebauungsplans. Sie umfaßt die (Teil-)Flurstücke Nr. 702; 714; 727; 5/1; 7/5; 7/6 und 7/11.
Die daraus folgende Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem Gebietsabgrenzungsplan Maßstab 1:1000 vom 1.9.1991 des Planungsbüros Inbau. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Verbandes in St. Egidien, Gemeindeverwaltung, Rathaus, zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.
- (3) Der Verband kann sich an anderen Zweckverbänden oder Juristischen Personen des Privatrechts beteiligen und andere entsprechende Kooperationsverträge abschließen, wenn dadurch der Verbandszweck gesichert oder gefördert werden kann.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er führt ein Dienstsiegel.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) Gemeinde St. Egidien
 - b) Stadt Lichtenstein
- (2) Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. In der Vereinbarung über den Beitritt wird gleichzeitig die Anpassung dieser Verbandssatzung geregelt.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die verbindliche Bauleitplanung für das Verbandsgebiet, insbesondere für ein darin gelegenes Gewerbegebiet auf der Gemarkung St. Egidien an der gemeinsamen Gemarkungsgrenze,
 - b) die Erschließung dieses Gewerbegebietes einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt,
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen,
 - d) die Förderung der Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen sowie durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe.
- (2) Der Verband übernimmt für sein Gebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGB. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanes einschließlich Umlegung und Erschließung an die Stelle der Gemeinde St. Egidien.

Der mit Beschluß der Gemeindevertretung St. Egidien vom 22.8.1991 als Satzung festgestellte Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Auersberg" wird vom Zweckverband übernommen und durchgeführt.

- (3) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast und entsprechende Pflichten.
- (4) Die Gemeinde St. Egidien überträgt dem Verband das Recht, in dem Gewerbegebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Entwässerungsbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge sowie sonstige Folgekostenbeiträge zu erheben und umzulegen. Der Verband ist berechtigt, entsprechende Fördermittel zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Er erläßt insoweit die erforderlichen Satzungen.
- (5) Der Zweckverband tritt in bestehende Verträge der Verbandsmitglieder bezüglich der Vorbereitungen für das Gewerbegebiet "Am Auersberg" ein. Bereits beantragte bzw. bewilligte Fördermittel stehen dem Zweckverband zu.

§ 4

Versorgung und Entsorgung des Gewerbegebietes

- (1) Die Wasserversorgung und die Entwässerung erfolgen im Verbandsgebiet durch verbandseigene Einrichtungen auf der Grundlage entsprechender Satzungen.

Über den Anschluß an die Wasserversorgung TB 108 und das Kanalnetz der Gemeinde St. Egidien einschl. Zuleitung in die Kläranlage St. Egidien schließt der

Verband öffentlich-rechtliche Verträge mit der Gemeinde St. Egidien bzw. deren Versorgungsträgern ab.

- (2) Soweit für die Erschließung und Versorgung andere Versorgungsträger zuständig sind (§ 3 Abs. 1), schließt der Verband die entsprechenden Verträge zur Versorgung des Verbandsgebietes und Errichtung der erforderlichen Einrichtungen ab.

§ 4 a

Erschließung von Gewerbebrachen und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Zweckverband kann außerhalb des Verbandsgebietes die Flurstücke und Immobilien der ehemaligen Nickelhütte St. Egidien (Achat) erwerben zum Zwecke der Erschließung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere brachliegendes Industrie- und Gewerbegebiete, das einer verbesserten gewerblichen Nutzung - auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel - zugeführt werden soll.

Die zu erwerbenden Grundstücke und Immobilien sind in der Anlage erfaßt.

- (2) Sämtliche Mittel und Maßnahmen für Zwecke gemäß vorstehendem Abs. 1 sind jeweils projektbezogen in gesonderten Wirtschaftsplänen im Sinne von § 7, Abs. 1, Nr. 6, zu veranschlagen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 10).

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Bürgermeister und 3 weitere Vertreter aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenstein,
 - b) der Bürgermeister und 2 weitere Vertreter aus der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Egidien.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat soviel Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer ist der Bürgermeister.
- (3) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter. Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeindevertretung von der neu gebildeten Gemeindevertretung aus ihrer

Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus der Gemeindevertretung oder aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

- (4) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 3) erhalten vom Verband eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung ihrer Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung anderer Zweckverbände oder entsprechender Einrichtungen;
 3. die Änderung der Verbandssatzung, den Abschluß einer Beitrittsvereinbarung (§ 2 Abs. 2) sowie die Stellungnahme zu einem etwaigen Auflösungsbegehren;
 4. die Festlegung der Grundsätze und Aufgaben des Verbandes sowie für die Beschlußfassung über die Haushaltsatzung und den Haushalts- und Wirtschaftsplan;
 5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen;
 7. soweit erforderlich den Erlass einer Geschäftsordnung;
 8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
 9. die Beschlußfassung über Bauleitpläne;
 10. die Beschlußfassung über Stellungnahmen zu bedeutenden Planungsvorhaben anderer Planungsträger;
 11. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung;
 12. die Beschlußfassung über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch bedeutsam sind;
 13. Personalentscheidungen bei leitenden Bediensteten des Verbandes;
 14. die Beschlußfassung über die Auseinandersetzungs-

vereinbarung bei der Auflösung des Verbandes bzw. Ausscheiden eines Mitgliedes.

- (2) In den Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 3, 11 und 14 sowie bei Anpassungen der Verteilungsschlüssel in § 15 bedarf es der Einstimmigkeit

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts über den Geschäftsgang der Gemeindevertretung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine der Mitgliedsgemeinden unter Angabe von Verhandlungsgegenständen, die zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören, verlangt.
Gleiches gilt für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitgliedsgemeinden stimmberechtigt vertreten sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so kann die Verbandsversammlung unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in der über die in der Tagesordnung vorgesehenen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände auch dann beschlossen werden kann, wenn nur eine Mitgliedsgemeinde vertreten ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
Gegen einen nicht einstimmig gefaßten Beschluß kann eine überstimmte Gemeinde binnen zwei Wochen nach dem Tage der Beschlußfassung schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
Auf einen Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen; zwischenzeitlich soll die Tragweite der anstehenden Entscheidung mit den jeweils zuständigen Fach- bzw. Rechtsaufsichtsbehörden erörtert werden.

Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit Stimmenmehrheit gefaßt wird.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von dem vom Vorsitzenden zu bestellenden Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsgemeinden und ihren Vertretern spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 6 Abs. 3) den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die erste Amtszeit nach Bildung des Verbandes gilt der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als Vorsitzender, der Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien als Stellvertreter gewählt.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Hinsichtlich seiner Stellung und seiner Aufgaben sind die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts über den Bürgermeister bzw. den Vorsteher der Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte der Verbandsverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er

- über die Bewirtschaftung von Haushaltmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu DM 30.000 im Einzelfall;
- über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis DM 10.000 im Einzelfall;
- über die Stundung von Forderungen
 - bis zu 6 Monaten: in unbeschränkter Höhe;
 - über mehr als 6 Monate bis zu einem Jahr: bis zu einem Höchstbetrag von DM 50.000;
- über die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu einem Betrag von DM 1.000;
- über den Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu DM 20.000 im Einzelfall;
- über Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als DM 6.000 im Jahr erbringen;
- über die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten des Verbandes bis zur Vergütungsgruppe BAT VI und im übrigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht länger als auf 6 Monate befristet ist;

8. über Stellungnahmen des Verbandes zu Vorhaben anderer Planungsträger, wenn sie für den Verband von untergeordneter Bedeutung sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
Er hat den Mitgliedsgemeinden und deren Vertretern in einer Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird.

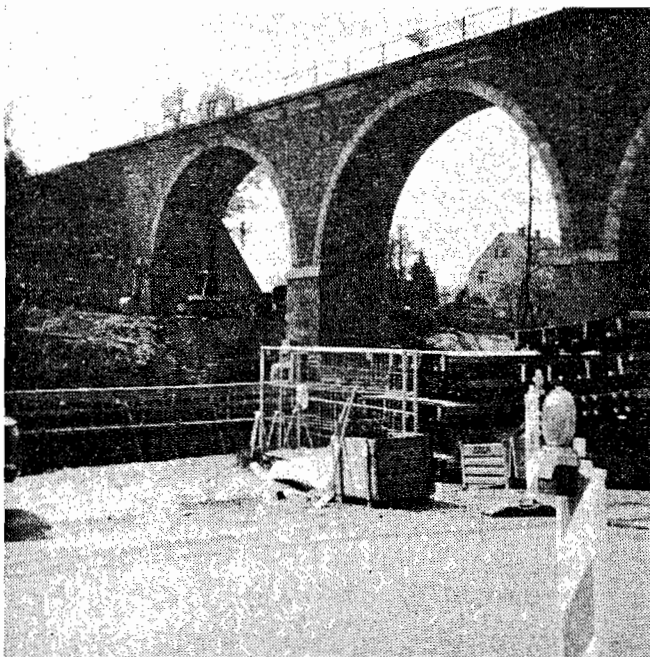
§ 11

Verbandsverwaltung

- (1) Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes obliegt dem Vorsitzenden des Verbandes. Diese kann auch außerhalb des Sitzes des Zweckverbandes wahrgenommen werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet der Verband eine Verbandsverwaltung und stellt bei Bedarf eigene Bedienstete ein. Er kann sich zur Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere wird jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.
- (3) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer ihm übertragenen Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftete die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

Die Fortsetzung des Textes erfolgt in der nächsten Ausgabe.

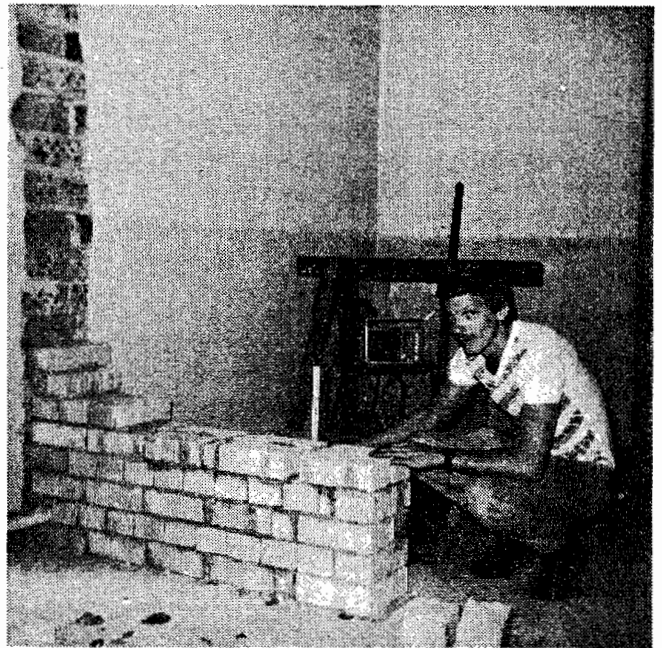
Kommunale Baumaßnahmen



Blick zu der Baumaßnahme
Nördliche Anbindung des Gewerbegebietes durch den Eisenbahnviadukt über den Lungwitzbach.



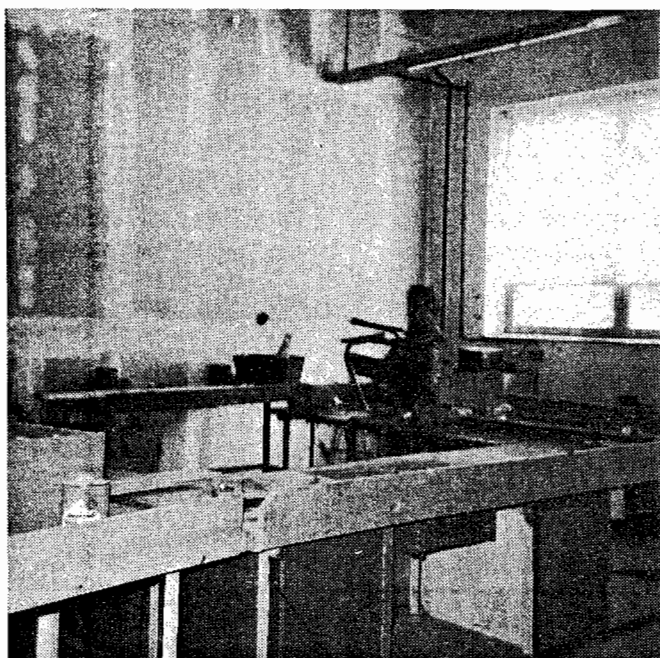
Die Arbeiten zur Heizungsumstellung auf Gas sind in der Kinderkrippe in vollem Gange.
Der Feuerungs- und Schornsteinbau Gersdorf, Firma Talkenberger und Weber mauern im Kinderkrippengebäude einen neuen Schornstein hoch.



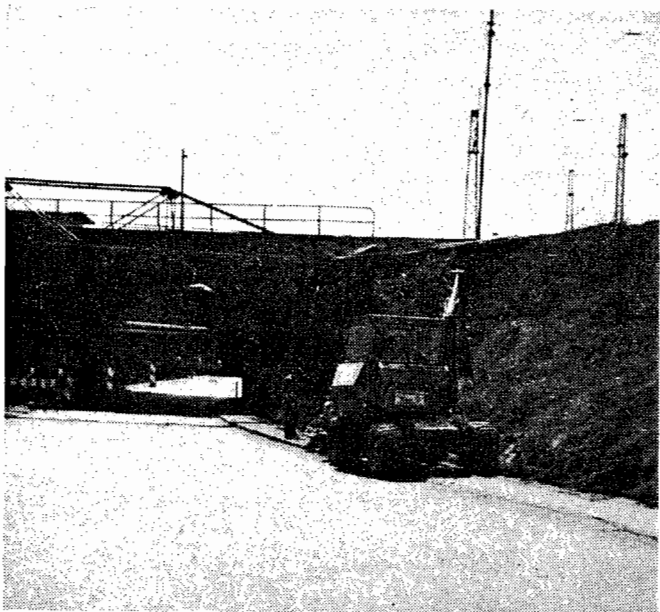
Hausmeister Ingolf Beckert bei Maurerarbeiten im Kellerbereich

der Kinderkrippe

Andy Wurziger hilft dabei tatkräftig mit.



Um auch zukünftig einen niveaureichen Technikunterricht in den Räumen der ehemaligen Komm. Ausbildungsstätte zu gewährleisten, werden gegenwärtig Umbauarbeiten realisiert. So wurden u.a. zwei Zwischenwände eingezogen, um neue Kabinette einzurichten.



Vorbereitungsarbeiten zum Neubau der mittleren Bahnbrücke
In der Zeit von 11. - 14.6.1993 werden die Brückensprengarbeiten erfolgen.

Informationen

Abgabepflicht Müllgebühren und Grundsteuer

In diesen Tagen gehen Ihnen die Abgaben-Jahresbescheide für das Jahr 1993 zu.

Erstmals erscheint 1993 auf dem Grundsteuerbescheid auch die Abfallgebühr.

Die am 15.2.93 fällige Rate wird von den Bürgern, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, in den ersten Mai-Tagen eingezogen.

Die zweite Rate werden wir zum Fälligkeitstermin einziehen.

Wir bitten alle Bürger, die uns noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, bei jeder Einzahlung die vollständige Steuernummer auf jeden Fall anzugeben, damit die Zahlungen ordnungsgemäß gebucht werden können.

Sollten Sie auf Ihren Abgabenbescheiden Unstimmigkeiten feststellen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Öffnungszeiten an die Kämmerei im Gemeindeamt.

Die Berechnung der Hundesteuer erfolgt voraussichtlich im Juni 93.

Richter
SB Steuern

Geburtstagsfeier des Monats

Am Mittwoch, dem 2.6.1993, 14.00 Uhr treffen sich die Geburtstagskinder (ab dem 70. Lebensjahr) des Monats MAI im Eulenhause.

Bitte notieren Sie sich diesen Termin schon heute!



Markttag

Am Sonnabend, dem 22.5.1993, findet in der Zeit von 8.00 - 14.00 Uhr auf dem Turnhallenplatz der nächste "Sachsenmarkt" statt.

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Zur Melde- und Beitragspflicht

In letzter Zeit wurde verstärkt festgestellt, daß der Tierseuchenkasse nicht alle meldepflichtigen Tiere, die 1992 vorhanden waren, ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind.

Gemäß Beitragssatzung vom 31.7.92, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt Nr. 23 vom 21.8.92 sind alle Besitzer von weiblichen oder männlichen Tieren zur schriftlichen Meldung für **1992**

verpflichtet, wenn an Sie keine Aufforderung von der Tierseuchenkasse ergangen ist.

Nähere Auskunft dazu entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Schautafeln der Gemeinde.

Anschrift der Sächs. Tierseuchenkasse:

Jägerstr. 10
0 - 8060 Dresden
Tel.: 0351 5961315

Klassentreffen

Die ehemaligen Schülerinnen und Schüler die in den Jahren 1934 bis 1942 ihre Schulzeit verlebten, feierten im vergangenen Jahr 1992 im Juni gemeinsam die "Goldene Konfirmation".

Aus diesem Anlaß waren auch Schüler wie Karl-Heinz Vorsatz, Eberhard Nürnberger, Joachim Hempel, Lisa Tirschmann, Gisela Uhlmann (benannt nach den Mädchennamen) aus dem damaligen westlichen Deutschland zur Konfirmation der Einladung nachgekommen.

Einer der fehlte, war unser ehemaliger Schüler Hans Rölller, der schon seit 1954 mit seiner Familie in Amerika lebt. Anlässlich des 70. Geburtstages seiner Schwester Hanna Ihle und dem Wiedersehen mit seinem Bruder Siegfried, weilte er seit seinem letzten Besuch 1983 wieder einmal in seiner Heimatgemeinde St. Egidien. Wir ehemaligen Schülerinnen und Schüler nahmen dies zum Anlaß, mit Hans Rölller eine Wiedersehenszusammenkunft zu organisieren, die dankenswerter Weise unsere Schülerin Margot Hanisch in die Hand nahm.

Der Name Rölller verbindet uns noch sehr mit seinem Vater Paul Rölller der viele Jahre mit Bernhard Taubert in der damaligen Gemeindeverwaltung als Straßenarbeiter tätig waren.

Nach seiner Schulentlassung lernte er bei der damaligen Tischlerei Richard Schmidt den Beruf des Tischlers. In Amerika arbeitete er dann als Meister in einer Holzbranche. Am 22. April 1993 war es dann soweit, daß alle noch im Ort vorhandenen und ansässigen Klassenkameraden sowie einige aus den Nachbarorten sich in der Gaststätte "Tillinger Schmankerl-Stube" zum Treff einfanden. Es gab mit Hans Rölller ein frohes Wiedersehen.

Viele Erinnerungen aus der Schulzeit wurden lebendig. Er erzählte uns von seinem Leben mit seiner Familie und seinen drei Kindern, mit denen er im WALWOOD USA-Staat jetzt wohnt.

In herzlich gehaltenen Worten wurden Hans Rölller und seine Gattin in unserer Schülerrunde willkommen geheißen und auch zum Ausdruck gebracht, daß er jetzt nun in einem geeinten Deutschland zu Gast ist. Auch in unserer Gemeinde hat sich seit der Wende vieles verändert.

So entstanden viele schöne Neubauwohnungen, eine Kaufhalle, niveauvolle Gaststätten und man staune, 118 Gewerbeanmeldungen gibt es im Ort.

Hans Rölller bedankte sich im Namen seiner Gattin für den herzlichen Empfang und meinte, daß er glücklich ist seit 1983 wieder einmal heimatlichen Boden zu betreten.

Bei der Begrüßung nahmen wir zum Anlaß, ihn mit einem Blumengebinde zu erfreuen und er wurde mit Unterschrift aller Teilnehmer als "Ehrenmitglied der Klasse" ernannt, das mit großem Beifall aufgenommen wurde. Bei Erinnerungsfotos, guter Unterhaltung auch bei Gesang und Schunkeln verlief die Zeit viel zu schnell.

Wir wünschen unserem ehemaligen Mitschüler einen angenehmen Aufenthalt in unserer Gemeinde.

Mit vielen Eindrücken und Erlebnissen wird er demnächst mit einem 8 stündigen Flug nach Amerika seine Heimreise antreten und uns wird das einmalige Treffen in Erinnerung bleiben.

Horst Tauber



Gruppenaufnahme aller Beteiligten.

Vereinsmitteilungen

Sportnachrichten

SSV St. Egidien verteidigt Kreispokal

Das Endturnier um den Pokal des Kreisverbandes Hohenstein-Ernstthal/Glauchau fand am **3.4.1993** in Gersdorf statt.

Die Favoriten, Kreismeister Blau-Weiß Gersdorf und Pokalverteidiger SSV St. Egidien waren stark motiviert, so daß Hohenstein-Ernstthal V nur Außenseiter spielte.

Gersdorf - Hohenstein	5:0
St. Egidien - Hohenstein	5:1

Das eigentliche Finalspiel war an Dramatik kaum zu überbieten. Von den neun Spielen gingen sieben über drei Sätze. St. Egidien wurde vertreten durch Joachim Hanke, Hans Vieweg, Torsten Kreiner und Matthias Hofmann.

Nach einer 2:1-Führung der SSV gingen die Gersdorfer mit 4:2 in Front. Die letzten drei Spiele gewann dann wieder St. Egidien, und mit einem 5:4 konnte der Pokal erfolgreich verteidigt werden.

Abschlußtabelle der Kreisliga:

1.	Blau-Weiß Gersdorf I	19:1
2.	SSV St. Egidien I	16:4
3.	SG Langenchursdorf II	10:10

Helmut Hopp, Abt.-Leiter Tischtennis



Das erfolgreiche Team.
Hans Vieweg, Joachim Hanke, Matthias Hoffmann und Torsten Kreiner (v.l. nach re.)

Die Grundschule berichtet

Vom 5.4.93 - 7.4.93 führten wir an unserer Schule eine Projektwoche durch. An diesen drei Tagen versuchten wir, die Schüler auf den erwachenden Frühling und natürlich auf das Osterfest einzustimmen.

Am Montag und Dienstag konnten die Jungen und Mädchen unter Anleitung durch die Lehrer künstlerisch tätig sein. Jeder gestaltete und beschriftete nach seinen Vorstellungen eine Osterkarte. Natürlich wurden für das bevorstehende Fest auch Eier bemalt, kleine Häschen und Küken gebastelt. Besonders viel Freude bereitete allen Kindern das Formen eines Körbchens aus Salzteig. Mit viel Geschick und Phantasie entstanden kleine Kunstwerke.

Am Mittwoch stand Bewegung auf dem Plan. Bei "Spiel unter die Leine" oder "Zweifelderball" wurden in jeder Klassenstufe die Siegermannschaften ermittelt. Unser Osterspaziergang mußte leider wegen des schlechten Wetters ins Wasser fallen.

Wir hatten jedoch Vorsorge getroffen und unseren Ortschronisten, Herrn Gottfried Keller, eingeladen. Von ihm erfuhren unsere Schüler anhand von Dias viel Interessantes über St. Egidien.

Großen Spaß gab es, als alle Kinder ihr Osterkörbchen, das sie ebenfalls selbst gebastelt hatten, gefüllt mit Leckereien, suchen mußten.

Den Abschluß und Höhepunkt dieser 3 Tage bildete jedoch der Lampionumzug mit anschließendem Lagerfeuer. Beim Schein der Flammen konnte sich dann noch jeder Schüler ein Paar Würstchen und ein Glas Limonade gut schmecken lassen. Beides wurde von der Fleischerei Müller und von der Firma Schlenzog und Schreckenbach kostenlos für unsere Kinder zur Verfügung gestellt.

Daß diese 3 Tage ein großer Erfolg wurden, haben wir natürlich vielen fleißigen Helfern zu verdanken, ohne deren Hilfe diese Projektwoche nicht möglich gewesen wäre. Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken:

der Feuerwehrkapelle, den Mitgliedern der Feuerwehr, Herrn Gottfried Keller, dem Bürgermeister und Gemeindeamt, der Fleischerei Müller, dem Getränkehandel Schlenzog und Schreckenbach und unseren fleißigen Muttis.

Das Kollegium der Grundschule
St. Egidien



Mit viel Geschick und Phantasie bastelt die Klasse 4 an ihren Osterkörbchen.



Die Jungen und Mädchen der 4 Klasse 1 sind mit Eifer beim Formen von Salzteig.

Schulfest in St. Egidien

Am 13. Juli veranstaltet die Grundschule St. Egidien ihr diesjähriges Schulfest.

Zum Abschluß ihrer Grundschulzeit führen die Kinder der Klassen 4 ein Theaterstück auf. Anschließend sind alle Kinder eingeladen, das Schuljahr mit Spiel und Spaß zu beenden.

Damit dieser Tag ein Höhepunkt wird, bitten wir um Unterstützung durch ortsansässige Firmen und Unternehmen. Wir würden uns über finanzielle oder materielle Spenden freuen, da wir unter anderem auch eine Tombola veranstalten. Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Grundschule, Tel. 3729.

Für Ihr Interesse dankt die Grundschule St. Egidien

Amtliche Bekanntmachungen

2. Teil der Hauptsatzung der Gemeinde Lobsdorf

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet bzw. erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht zur ausschließenden Kompetenz der Gemeindevertretung gemäß Kommunalverfassung gehören.
Er erledigt die ihm durch Gesetz oder von der Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben.
2. Nach Maßgabe des § 24, Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung hat der Bürgermeister das Recht und die Pflicht einem Beschluß der Gemeindevertretung zu widersprechen bzw. einen Beschluß der Gemeindevertretung zu beanstanden.
3. Der Bürgermeister kann über finanzielle Mittel bis zu einer Höhe von 5.000,- DM selbst entscheiden.
4. Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

V. Öffentliche Bekanntmachung

§ 10 Öffentliche Fragestunde

In jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung wird den Bürgern Gelegenheit zu Anfragen an die Gemeindevertreter und den Bürgermeister gegeben. Es kann jeweils eine gesonderte Einwohnerfragestunde eingerichtet werden, in welcher Fragen der Bürger aufgenommen, diskutiert und wenn möglich einer Lösung bzw. Beschlußfassung zugeführt werden. Ist das nicht möglich, so erhält der betreffende Bürger innerhalb von 14 Tagen schriftlich von der Gemeindeverwaltung Bescheid.
Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

§ 11 Unterrichtung der Bürger, Einwohnerversammlung

1. Die Gemeindevertretung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (Informationsveranstaltung, Einwohnerversammlungen, öffentliche Anschläge, Veröffentlichungen im gemeinsamen "Gemeindespiegel" St. Egidien/Lobsdorf sowie Rundschreiben an alle Haushalte) entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Beschließt die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung bzw. öffentlichen Gemeindevertretersitzung, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung ein.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Er unterrichtet die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zu erörtern.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich, in **ortsüblicher Weise**, bekanntzugeben.
2. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushänge an Anschlagtafeln sowie im gemeinsamen "Gemeindespiegel" St. Egidien/Lobsdorf.

Aushänge sind an folgenden Plätzen anzubringen:
 - Anschlagtafel an der Gemeindeverwaltung, St. Egidieners Straße 7, 0-9271 Lobsdorf,
 - Anschlagtafel auf dem Dorfplatz, Obere Dorfstraße 1, 0-9271 Lobsdorf (Ecke Kirchweg).
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben an alle Haushalte der Gemeinde Lobsdorf.
4. Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer öffentlichen Bekanntmachung, werden sie dadurch bekannt gemacht, daß sie in der Gemeindeverwaltung, St. Egidieners Straße 7, 0-9271 Lobsdorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt werden.

Auf Ort und Zeit der Auslegung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

5. Punkt 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine öffentliche Bekanntmachung den Umfang der Anschlagtafel übersteigt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Angestellten der Gemeindeverwaltung bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die zu einer Leistungsverpflichtung in Höhe oder im Werte von max. 5.000,- DM führen, wenn der zuständige Ausschuß zugestimmt hat.
 - b) Verträge, ohne Zustimmung des zuständigen Ausschusses, bis zu einer Leistungsverpflichtung in Höhe oder im Werte von max. 1.500,- DM.

§ 14 Vertretungsverbot ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen eines Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

VII. Inkrafttreten

§ 15

Die Hauptsatzung tritt mit Ablauf des 7. Tages der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Stefan Schönfeld
Bürgermeister der
Gemeinde Lobsdorf

gez. Ulrich Duy
Gemeindevertreter-
vorsteher

"Tillinger Hundsmesse" 1992 in St. Egidien

- das traditionelle Heimat- und Dorffest für jung u. alt -

Freitag, den 28.5.1993

15.00 Uhr Jahnturnhalle
Rentnertanz
organisiert von der Volkssolidarität e.V.

Sonnabend, den 29.5.1993

12.30 - 14.15 Uhr Aufbaustadion
Fußballspiel
Fortschritt Glauchau 1. Mannschaft
- St. Egidien
14.30 Uhr Freilichtbühne
Programm des Chores der
Grundschule St. Eg.
15.30 - 16.30 Uhr Freilichtbühne
Blasmusik mit dem Jugendblas-
orchester e.V.
Lichtenstein

19.00 Uhr Jahnturnhalle
Pfungstanz zur "Tillinger Hundsmesse" organisiert vom Karnevalsverein St. Egidien
Es spielt: "Musik - Expreß" Glauchau

Sonntag, den 30.5.1993

10.00 Uhr Jahnturnhalle
Musikalischer Frühschoppen mit dem Blasorchester der FFW St. Egidien
14.00 - 19.00 Uhr Freilichtbühne
Unterhaltung mit der AHA-Band
15.00 - 16.00 Uhr Freilichtbühne
Unterhaltungsprogramm mit Sonja Schmidt und Peter Frenkel
parodieren- internationale Schlagerstars
präsentieren - Stimmungs-, Volks- und Country-Lieder

Montag, den 31.5.1993

10.00 Uhr Sportlergaststätte
Frühschoppen
15.00 - 16.15 Uhr Freilichtbühne
Buntes Programm mit volkstümlicher Musik
Die Original Sachsenländer mit Helga und Gerhard

Es laden ein:

der Riesenradbetrieb, Kinderkarusells, Kinderluftschaukel, Verlosung, Schießstand, Fahren auf verschiedenen Elektromobilen, Süßwarenstände, Zuckerwatteverkauf

Viele ambulante Händler mit einem reichhaltigen Angebotsortiment

Ponykutschfahrten täglich ab 14.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Schausteller und Verkaufseinrichtungen auf dem Festplatz vor der Jahnturnhalle:

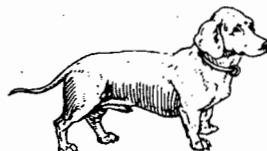
Sonnabend: 14.00 - 24.00 Uhr
Sonntag: 14.00 - 23.00 Uhr
Montag: 14.00 - 20.00 Uhr

Ambulante Händler im Stadion jeweils ab 13.00 Uhr

Eintrittspreise:

Tageskarte für Erwachsene 1,50 DM
Tageskarte für Kinder bis 16 Jahre 0,50 DM

Es laden Sie herzlich ein:
die Gemeindeverwaltung St. Egidien
der Tillinger Faschingsclub (T F C)
alle Händler und Schausteller





Die AHA - BAND
wird am Pfingstsonntag auf dem Festplatz den Nachmittag
umrahmen



Mit Müllers Riesenrad wurde ein Vertrag zur
Teilnahme an der Hundsmesse abgeschlossen.

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin
recht viel Gesundheit



St. Egidien

Anna Walther	am 16.5.	zum 80. Geb.
Arthur Gröber	am 19.5.	zum 92. Geb.
Hilma Fischer	am 19.5.	zum 79. Geb.
Ella Schreiter	am 25.5.	zum 79. Geb.
Herbert Friedrich	am 30.5.	zum 79. Geb.
Margarete Friedrich	am 31.5.	zum 81. Geb.
Ernst Süssmilch	am 31.5.	zum 81. Geb.
Helmut Arnold	am 03.6.	zum 80. Geb.
Helene Hoffmann	am 04.6.	zum 80. Geb.
Gertrud Weigel	am 05.6.	zum 72. Geb.
Kurt Weißflog	am 06.6.	zum 84. Geb.
Alfred Nobis	am 07.6.	zum 74. Geb.
Otto Hartig	am 07.6.	zum 74. Geb.
Wella Popp	am 08.6.	zum 76. Geb.
Elisabeth Egerland	am 12.6.	zum 75. Geb.
Hilde Börnig	am 12.6.	zum 71. Geb.
Doris Goldschmidt	am 14.6.	zum 81. Geb.
Ruth Konrad	am 17.6.	zum 79. Geb.



Lobsdorf

Elfriede Nürnberger	am 17.5.	zum 75. Geb.
Arno Flemig	am 01.6.	zum 82. Geb.
Magdalena Schnabel	am 04.6.	zum 71. Geb.
Rudolf Schilling	am 09.6.	zum 86. Geb.
Günther Knöfler	am 14.6.	zum 70. Geb.

Historisches

Aus der Chronik von St. Egidien

Der Gasthof "Zum Schwan"

Dieser Gasthof ist im Vergleich zum Gasthof "Zur schönen Burg" nicht so alt, wie vielleicht mancher glaubt. Während die "Schöne Burg" bereits im Jahre 1493 als Kretzschmar zu sand Ilgen erwähnt wird, bestehen die Gebäude des jetzigen Gasthofes "Zum Schwan" erst seit 1834.

1831 wird er noch als Gut bezeichnet, dürfte aber bald Schankgenehmigung erhalten haben. Vermutlich war der Bauernhof sehr darnieder, so dass es 1834 zu einem Neubau mit Eröffnung einer neuen Schenke kam.

Vorher gab es zwar schon eine "Obere Schenke", diese war aber im 1784 erbauten Haus Nr. 148 zu finden, jetzt Schlosserei Werner Reinhold, Am Anger 2. Um 1866 ist nach Aussagen der heutigen Besitzer der Saalbau hinzugekommen.

Aus dem Jahre 1864 wird uns berichtet, dass 32 Bauern im "Bernhardtschen Gasthof" (Schwan) zusammen kamen und einen alten Beschluss von von 1827 aufhoben, indem sie für den Bau und Instandhaltung der Straße einschließlich der Furten "Ohne die geringste Beyhülfe der Gartenbewohner und Hausbesitzer" verantwortlich waren. Der Gasthof war nicht nur eine Schenke, sondern durch den vorhandenen Saal und eines Vereinszimmers für Zusammenkünfte einer

grösseren Anzahl von Leuten bestens geeignet. Er war kurz gesagt ein kultureller Treffpunkt in verschiedener Form. Besonders an den Tagen der Hundsmesse, die in unmittelbarer Nähe bis in die 60er Jahre unseres Jahrhunderts dort abgehalten wurde.

Nach einem Tanz ging man in vorgerückter Stunde gern zu den beliebten Schnelltouren auf die Reitschulen und dann wieder zurück zum Tanzsaal.

Im Heft 11/1959 "Kultur und Heimat" schreibt Alfred Schmidt wörtlich:

"Am 5.5.1872 soll in einer öffentlichen Versammlung des Volksvereins im "Schwan" J. Most, der in bürgerlichen Blättern immer als der bekannte Anarchist bezeichnet wurde, gesprochen haben. Danach Ball!"

In einer Zeitungs-Annonce im Glauchauer Tageblatt des Jahres 1931/32?

lesen wir:

Gasthof zum Schwan

Fernruf 195. Altbekannter Gasthof im Orte.

Besitzer P. Meier

Gemütliche Gasträume, Zentralheizung -

Saubere Fremdenzimmer. Bekannt gute Küche.

Geräumiger Saal mit Grossflächenlautsprecher.

Ausspannung - Mietauto im Hause - Garagen.



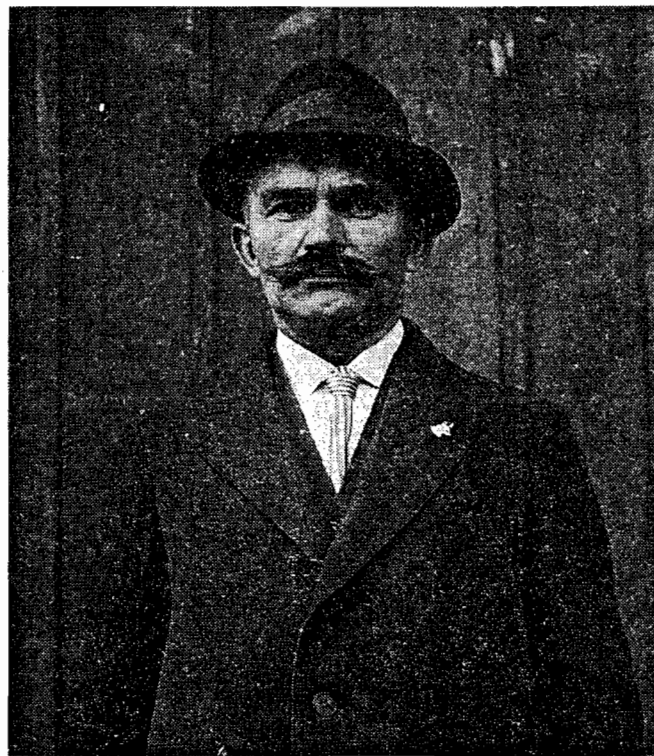
Gasthof zum Schwan
historische Aufnahme um 1925

Paul Meier übernahm diesen Gasthof am 6. Jan. 1921. Vorher besass er das "Feldschlösschen" in Rossein. Als er die Gewerbebeantragungsbescheinigung erhielt, wurde folgende interessante Eintragung gemacht:

Ausschank von Bier, Wein, Branntwein und alkoholfreien Getränken in der Gaststube und im Vereinszimmer des Obergeschosses, im Saale, in der Kegelbahn und in der Gartenlaube des Grundstückes, sowie die Beherbergung von 2 Fremden in 2 Zimmern des 1. Obergeschosses.

Genehmigung zur Abhaltung öffentl. Tanzveranstaltungen und der regelmässigen Tanztage und der Abhaltung nicht öffentlicher Tanzveranstaltungen (Fam. Feste) sowie Veranstaltungen von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen.

Das war deutsche Gründlichkeit! Nun wusste der Wirt, was er zu tun und zu lassen hatte. Er bewirtschaftete seinen Gasthof 28 Jahre. Unter seiner Führung im Familienkreis mit seiner Gattin, 3 Söhnen und 3 Töchtern, entwickelte sich dieser Betrieb zu einer beliebten, seriösen Einkehrstätte.



Besitzer Paul Meier
vom 1921 - 1948

Das Vereinsleben blühte dort bis zum Jahr 1933. So hatten auch der Kegelclub und der Verein der "oberen Schützen" vom Oberdorf ihre Heimstatt im Gasthof gefunden. Der Turnverein gab Schauübungen im Saal. Anlässlich einer Weihnachtsfeier der Landeskirchl. Gemeinschaft wurde 1952 das in St. Egidien komponierte "Weihnachts-Potpourri" von Johannes Keller im gutgeheizten Saal uraufgeführt. Zur Hundsmesse 1956 spielte die Kapelle Karl Walther mit 25 Musikern. Angeblich schwankte der Boden schon beim Tanz. Daraufhin wurden nur noch Kino-Vorführungen im Saal erlaubt. Hinauf führte eine steile, steinerne Treppe. Auf der rechten Seite war eine Empore vorhanden, zwei Garderobenräume standen beiderseitig der Bühne zur Verfügung. Davor standen zwei grosse, eiserne Öfen, der dritte sorgte für Wärme auf der Empore. Da sie schnell glühten, waren Schutzgitter davor angebracht. Im unteren Teil des Saalgebäudes befanden sich Garagen, der Stall und ein Weinkeller.

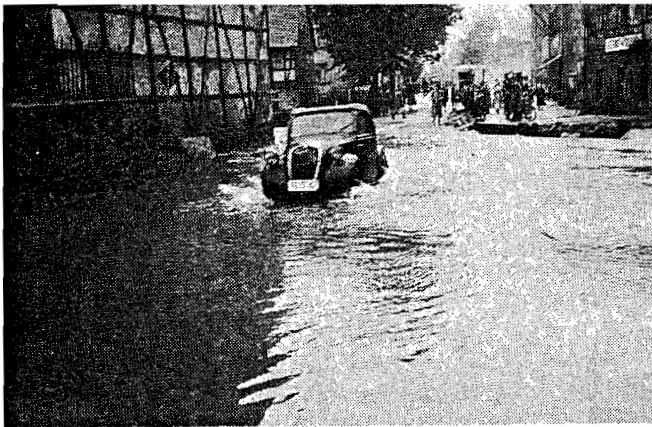
Es ist überliefert, dass einmal ein Schausteller seinen Tanzbär zur Übernachtung in den Stall gebracht hat, von da an wollten die Pferde nicht mehr in die Boxen! Während des zweiten Weltkrieges hatten Kriegsgefangene ihr Nachtlager im Saal.

Am 24. Jan. 1957, gegen 18.00 Uhr, brach, nach genauer Zeugenaussage von Horst Reibitz, das ganze Saalgebäude in sich zusammen. Die Trümmer vom Seitengiebel flogen bis auf die Lichtensteiner Strasse.

Nur die Bühne mit dem Klavier war in den Trümmern stehengeblieben. Vermutlich war die statische Berechnung fehlerhaft, denn der Bau stand noch keine hundert Jahre.

Unterdessen hatte Kurt Meier am 6.1.1949 den Gasthof seines Vaters übernommen. Er verstarb aber kurz darauf, nachdem er nur 5 Monate Gastwirt gewesen war am 29. Mai 1949 an den Folgen eines mitgebrachten Kriegsleidens aus dem zweiten Weltkrieg.

Nach dem Tode ihres Gatten hat Wella Meier die Führung der Gastwirtschaft übernommen. Es galt manche Klippe in guter Zusammenarbeit mit ihrer Tochter Ursula zu überwinden. Nicht selten drang nach einem schweren Gewitter Wasser in den Gastraum. Nach dem schweren Hochwasser 1954 stand das schmutzige Wasser bis an die Fensterbänke. Tagelang musste der Schlamm, den der Haugkbach aus dem kühlen Grund herangeschwemmt hatte, aus den Räumen herausgeschafft werden.



Hochwasser 1954
rechts Gasthof, links Haugk-Scheune
Foto: Jung, Lichtenstein

Trotzdem verlor das Team der beiden Frauen nicht den Mut zur Weiterführung der Wirtschaft. Auch dann nicht, wenn mancher Streit am Stammtisch ausgeheckt wurde. So soll eine Episode davon ein Beispiel geben:

Nach dem Krieg tauchte aus dem Kohlegebiet öfters mal ein Unikum, genannt der "Felix", in der Gaststube auf. Er trug mal weisse Gamaschen, das andere Mal weisse Handschuhe. Damit überreichte er der Wirtin recht galant einen Blumenstrauss. Seine Worte "ein trockenes Jahr" benutzte er, um ein Freibier zu ergattern. Dafür spielte er gekonnt auf dem Klavier. Kurzum, es war ein gescheiter Mann, aber eine verkrachte Existenz. Eines Tages galt eine Wette, dass er noch heute Abend mit dem Fahrrad an der Decke fahren würde. Stammgäste holten das Rad, setzten Felix darauf und umgekehrt nach oben gehoben, strampelte er an der Decke!

Das gab natürlich Ärger mit der Wirtin, die kurz zuvor den Raum renoviert hatte.

Aber Wella blieb weiterhin nett und gastfreundlich zu ihren Gästen. Mit klugen Worten verstand sie es, auch die "alkoholisierten" Männer am Stammtisch in vorgerückter Stunde zu besänftigen und manches Streitgespräch nicht in Handgreiflichkeiten ausarten zu lassen.

Sie behielt Respekt!

Nach 42 Jahren, zu ihrem 85. Geburtstag am 13. Mai 1991, hing anschliessend ein zZttel an der Haustür mit den Worten: "vorübergehend geschlossen". Sie zog sich von da an in ihren Wohnbereich zurück. -

Doch der Flaschenverkauf über die Strasse wird von der Tochter "Ursel", die ihrer Mutter ebenfalls 42 Jahre lang treu zur Seite gestanden hat, hauptsächlich am Küchenherd, vorläufig weitergeführt. Wenn nun dieses Jahr, am 13. Mai "unsere Wella", wie sie liebevoll von ihren Gästen genannt wird, ihren 87. Geburtstag feiert, so wünschen wir der Jubilarin alles Gute und einen gesegneten Lebensabend.

Gottfried Keller



Wella Meier zum 85. Geburtstag 1991
Foto: G. Keller

Rätselecke

Besuchskarte

Die richtige Umstellung der Buchstaben nennt einen Beruf in der Touristikbranche. (1)

**RITA HOKERTE
ELSEN**

1. Welche Katze hat nur 2 Beine?
2. Wer beißt und hat keine Zähne?
3. Wer hört alles und sagt nichts?
4. Zu welcher Zeit setzt sich jeder hin?
5. Wer kann alle Sprachen reden?

Auflösung der Rätsel des Vormonats:

Bilderrätsel: C 2

1. Weil der Berg keinen Tunnel hat
2. Blätter
3. Weil er auf die andere Seite will
4. Die Sonne



Die Bücherecke

G.K.Chesterton:

Das große Pater-Brown Buch
Er ist der ungewöhnlichste und sicher liebenswerteste Detektiv der Welt. Seine verwickelten Kriminalfälle läßt er auf unkonventionelle, oft verblüffende Weise. - Pater Brown - Seine unvergeßlichen und humorvollen Abenteuer, die Millionen Leser rund um den Erdball begeistert haben, sind in diesem Buch zusammengetragen. Bekanntgeworden auch durch die Filme mit Heinz Rühmann.

Constance Heaven:

Ritt ins Glück

Della Cravens Vater wird nach Australien deportiert - für einen Mord, den er nicht begangen hat. Della nimmt einen anderen Namen an um dem Skandal zu entkommen. Allein und mittellos verläßt sie das teure London und wird Lehrerin in Nordengland.

Ausgerechnet dort wird sie erneut mit dem Verbrechen konfrontiert, das ihren Vater runiniert hat.

Die Feuer von Glenlochy

Dunkel, drohend und majestätisch sitzt das Schloß auf den Felsen hoch über dem See. In den Wäldern ringsum hausen Wegelagerer, die ungebetenen Gästen auflauern. Als Marietta Gilmour nach Schottland reist, um ihr Erbe anzutreten, ahnt sie nicht, welche Gefahren ihr drohen.

Willi Heinrich:

Gottes zweite Garnitur

Dies ist der Roman einer Liebe zweier Menschen von heute - einer verbotenen Liebe. Denn die Liebe zwischen einem Farbigen und einer weißen Frau gilt auch in unserer angeblich so aufgeklärten humanen Gesellschaft nach wie vor als peinlich und entwürdigend. Willi Henrich entlarvt dieses Tabu.



Was sonst noch interessiert...

Info-Dienst

Krankenversichert im Ausland

Der Sommerurlaub steht vor der Tür. Wie jedes Jahr zieht es viele Deutsche ins Ausland. Bei aller Urlaubsvorfreude sollte man bei Auslandsreisen nicht vergessen, sich gegen mögliche Erkrankungen oder einen Unfall abzusichern. Denn grundsätzlich werden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland nicht gewährt. Die Sachleistungen der Krankenkassen werden nur im Inland erbracht. Eine Kostenerstattung, also die nachträgliche Bezahlung einer Arztrechnung aus dem Ausland nach Vorlage bei der Krankenkasse, ist in der Regel bei Erkrankungen während eines Urlaubs ausgeschlossen.

Aber es gibt Ausnahmen: In allen Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Kostenüber-

nahme der Krankenbehandlung kein Problem. Das gilt z.B. für die 11 EG-Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Aber auch mit Finnland, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz Türkei und Tunesien wurden entsprechende Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

Deshalb sollen Sie vor einer Auslandsreise unbedingt mit ihrer Krankenkasse über den Versicherungsschutz sprechen und sich einen Auslandskrankenschein ausstellen lassen. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich bei der Sachleistung nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes. Eventuell verbleibende Kostenrisiken, z.B. durch höhere Selbstbeteiligung im Ausland, können über eine private Krankenversicherung abgedeckt werden.

Auslandsrechnungen werden nur dann erstattet, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, die Sachleistung von Vertragsärzten oder Krankenhäusern des Gastlandes in Anspruch zu nehmen, z.B. weil die Entfernung zu weit war oder weil der Auslandskrankenschein nicht angenommen wurde. Die deutschen Krankenkassen bezahlen grundsätzlich nur nach den Gebührensätzen des betreffenden Landes, in Ausnahmefällen jedoch maximal bis zur Höhe deutscher Gebührensätze.

Und nun noch einige Besonderheiten:

- Kein Versicherungsschutz besteht in europäischen Kleinststaaten, wie z.B. Monaco, in denen EG-Recht nicht anwendbar ist.
- Der Rücktransport aus dem Ausland wird von der Krankenkasse nicht gezahlt.
- Seit 1.1.1993 übernehmen die Krankenkassen für längstens 6 Wochen im Kalenderjahr die Kosten von unverzüglich erforderlichen Behandlungen bei privaten Auslandsreisen auch in Staaten, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen, wenn der Versicherte wegen einer Vorerkrankung oder aufgrund seines Lebensalters keine private Auslandsreise-Krankenversicherung abschließen kann.
- Die Krankenkasse kann ausnahmsweise die Kosten für eine erforderliche Behandlung im Ausland ganz oder teilweise übernehmen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.
- Die Kosten für Schutzimpfungen bei nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalten werden von den gesetzlichen Krankenkassen seit 1.1.1993 nicht mehr bezahlt.

Nicht alle Krankheitskosten, die im Ausland entstehen, werden von den Krankenkassen übernommen. Vorherige Information bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes und eine private Zusatzversicherung z.B. für den Rücktransport bewahren vor unangenehmen Überraschungen.





"Unserer Erde zuliebe -
wir haben nur diese eine!"

Müll vermeiden - Reste verwerten

Es ist zum Heulen:



***Ihr macht den Müll, und
wir bleiben drauf sitzen!***

Zinsabschlag auch bei Mietkaution

Vermieter muß Mietern Steuerbescheinigung zuleiten

Zinsen, die bei der Anlage von Mietkautionen entstehen, unterliegen wie andere Kapitalerträge der Besteuerung und werden somit von der Zinsabschlagsteuer erfaßt. Das ergibt sich aus entsprechenden Regelungen des Bundesfinanzministeriums. Unterhält ein Vermieter bei einer Bank oder Sparkasse für die Rückstellung von Mietkautionen ein Treuhandkonto und weiß das Geldinstitut, wer der Mieter ist, so bekommt er von diesem eine auf den Namen des Mieters ausgestellte Steuerbescheinigung. Diese hat er dann dem Mieter zuzuleiten, damit jener die Zinsen versteuern und den einbehaltenen Zinsabschlag auf seine Einkommensteuer anrechnen lassen kann. Weiß das Geldinstitut hingegen zwar um das Mietverhältnis, nicht aber um den Namen des Mieters, dann wird die Steuerbescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt und mit dem Vermerk "Treuhandkonto" versehen. Auch in diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter die Steuerbescheinigung weiterzuleiten. Das gleiche gilt, wenn die Mietkautionen mehrerer Mieter auf einem Konto angelegt werden. Auch hier wird die Steuerbescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt. Der Vermieter muß dann aber gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen seiner Mieter abgeben.

Nicht jede Mieterhöhung ist berechtigt

Seit 1. Januar 1993 neue Regelungen in Ostdeutschland

Mieterhöhungen sind zur Zeit wegen des knappen Wohnungsangebotes an der Tagesordnung. Bester Beleg ist die Tatsache, daß gegenwärtig die Mietsteigerungen sowohl in West- als auch in Ostdeutschland deutlich über dem Anstieg der übrigen Lebenshaltungskosten liegen. Besonders gravierend ist die Verteuerung der Wohnungskosten in den neuen Bundesländern, wo mit dem 1. Januar d. J. eine weitere Welle von Mieterhöhungen einsetzte. Bei allen Wohnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 bezugsfertig wurden, sind dort vom Jahresbeginn an eine Erhöhung der Grundmiete sowie Zuschläge je nach Beschaffenheit des Hauses zulässig. Außerdem ist eine Mieterhöhung für die Garage sowie eine Anhebung nach Instandsetzungen möglich. Wie bisher schon darf die Miete aber auch nach einer Modernisierung erhöht werden. Nach Beobachtungen des Deutschen Mieterbundes werden die Mieterhöhungen jedoch nicht in allen Fällen korrekt berechnet, weil Mieter und Vermieter nicht immer ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Hier die wichtigsten Bestimmungen:

- Basis für die Erhöhung der Grundmiete in den neuen Bundesländern ist die bisherige Miete. Sie darf um bis zu 1,20 Mark pro Quadratmeter angehoben werden. Abschläge von 30 Pfennig pro qm im Monat sind möglich bei Wohnungen, die am 2. Oktober 1990 noch kein Bad hatten. Für Wohnungen, die zu diesem Zeitpunkt ohne Innen-WC waren, gelten Abschläge von 15 Pfennig pro qm.

- Zusätzlich zur Erhöhung der Grundmiete dürfen in zwei Stufen weitere Anhebungen erfolgen, wenn das Gebäude keine erheblichen Schäden aufweist. Ob und in welcher Höhe der Vermieter in diesem Jahr berechtigt ist, einen Zuschlag zu fordern, hängt von dem Zustand ab, in dem sich Dach, Fenster und Außenwände befinden. Weisen alle drei Gebäudeteile erhebliche Mängel auf, gibt es keinen Zuschlag. Der Vermieter darf einen Zuschlag von 30 Pfennig pro Quadratmeter für jeden Gebäudeteil (Dach, Fenster oder Außenwände) berechnen, der keine erheblichen Schäden aufweist. Maximale Höhe der Zuschläge also: 90 Pfennig pro Quadratmeter.
- Nach demselben Prinzip darf der Vermieter ab Januar nächsten Jahres weitere Zuschläge von je 30 Pfennig pro Quadratmeter fordern, wenn Hausflure/Treppenträume oder Elektro-, Gas-, Wasser- und Sanitärinstallationen keine erheblichen Schäden aufweisen. Ob ein Schaden erheblich ist, kann abhängen vom Umfang der damit verbundenen Funktions- oder Gebrauchsbeeinträchtigung, von der räumlichen Ausdehnung sowie dem erforderlichen Kostenaufwand für die Schadensbeseitigung. Beispiel: Erhebliche Schäden können sein, wenn das Dach keine ausreichenden Schutz vor Nässe bietet, wenn die Fensterrahmen morsch sind oder wenn sich an den Außenwänden Risse befinden, die zu Feuchtigkeitsschäden führen.
- Beseitigt der Vermieter einen erheblichen Schaden nachträglich, so kann er den jeweiligen Zuschlag zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt fordern. Werden beispielsweise erhebliche Dachschäden im Mai d. J. behoben und geht die Mieterhöhungserklärung dem Mieter noch im selben Monat zu, so muß die höhere Miete (30 Pfennig pro Quadratmeter) ab Juli gezahlt werden. Wichtig: Auch wenn der Vermieter aufgrund von erheblichen Schäden keinen Zuschlag fordern darf, ist damit für den Mieter das Recht noch nicht erloschen, eine zusätzliche Mietminderung zu verlangen. In strittigen Fällen zwischen Vermieter und Mieter sollte der Mieterverein eingeschaltet werden, der dann am besten prüfen kann, in welchem Umfang der Mieter berechtigt ist, die Miete selbst zu kürzen.

ANZEIGEN
informieren